

Satzung

Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Brandenburg e.V. beschlossen am 21.04.2007

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Brandenburg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 26.04.1991 in Potsdam gegründet und ist am 28.10.1991 unter Nr. VR 562 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen worden.
- (5) Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist das Land Brandenburg.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss der regionalen Kreis- und örtlichen Verkehrswachten.
- (2) Der Verein verfolgt mit seinen Gliederungen und Mitgliedern in freiwilliger Mitarbeit und mit eigenen Initiativen den Zweck:
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Verkehr zu vertreten
 - e) seine Mitglieder, Behörden, Institutionen, die Öffentlichkeit sowie alle interessierten Stellen in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten
 - f) die Belange des Umweltschutzes in die Verkehrssicherheitsarbeit einzubeziehen
 - g) den Verkehrswachten für ihre Verkehrssicherheitsarbeit Unterstützung in Form von Informationen und Empfehlungen zu geben sowie eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion wahrzunehmen
 - h) auf die Bildung eigenständiger Verkehrswachten einzuwirken und zu beraten
 - i) die Beteiligung und das Engagement von Jugendlichen an der Verkehrssicherheitsarbeit des Vereins zu wecken und zu fördern.

§ 3

Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

- (1) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.
- (2) Zur Umsetzung der Aufgaben, Zwecke und Zielstellungen der Verkehrssicherheitsarbeit wird der Verein die Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. unter Beachtung der landesspezifischen Bedingungen und der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Zwecke durchführen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Aktivitäten/ Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Kreis- und Ortsverkehrswachten
 - b) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.
- (2) Ordentliche Mitglieder können außerdem sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- (3) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung der/des Gewählten, dass sie/er das Amt annimmt.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist zu beantragen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Absatz (2) entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen durch den Antragsteller zulässig. Über diese hat der Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung endgültig zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens zum 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Dagegen kann Beschwerde innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet darüber endgültig.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben beratende Stimme. An der Hauptversammlung können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung natürliche Personen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Landesverkehrswacht ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch schriftliche persönliche Erklärung des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 8 Beitrag

(1) Die im § 5 Absatz 2 genannten ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag laut Beitragsordnung zu entrichten.

(2) Die Kreis- und Ortsverkehrswachten haben entsprechend ihrer Mitgliederstärke einen Beitrag an die Landesverkehrswacht zu zahlen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

(3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus spätestens bis zum 31.03. d. J. zu entrichten.

(4) Über Anträge auf Beitragsbefreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand für die Dauer eines Jahres.

Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 31.03. d. J., ist der Erstbeitrag zwei Wochen nach Aufnahme in den Verein für das volle Jahr fällig.

(5) Bei Rückstand in der Beitragszahlung ist der Vorstand berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten. Es bedarf der Schriftform. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(6) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Verhältnis zu den Kreis- und Ortsverkehrswachten

(1) Kreis- und Ortsverkehrswachten dürfen den Namen „Verkehrswacht“ nur führen, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen schriftlich in ihre Satzung aufnehmen.
Sie haben in ihrem Vereinsnamen den Begriff „Deutsche Verkehrswacht“ zu verwenden.

(2) Kreis- und Ortsverkehrswachten bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Landesverkehrswacht e.V. Vor Eintragung in das Vereinsregister hat der jeweilige Verein die beschlossene Vereinssatzung der Deutschen Verkehrswacht Landesverkehrswacht Brandenburg e.V. vorzulegen.

(3) Alle Angelegenheiten, die sich auf die von ihnen betreute Region beziehen, regeln die Verkehrswachten selbstständig.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, derjenigen Verkehrswacht das Recht zur Führung dieser Namensbezeichnung zu entziehen bzw. zu versagen, welche die in der Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, gegen den Zweck des Vereins verstößt oder den Beschlüssen der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht und denen des Präsidiums und des Vorstandes keine Folge leistet. Gegen die Entziehung oder Versagung steht der betroffenen Verkehrswacht die Beschwerde binnen 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 10

Organe der Landesverkehrswacht

Organe der Landesverkehrswacht sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- der Beirat (beratendes Organ).

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Abs. 2 zusammen.

(2) In der Hauptversammlung sind mit einer Stimme stimmberechtigt:

- a) jede/jeder Vorsitzende einer Verkehrswacht oder der von ihm bestimmte Vertreter,
- b) die Vertreter einer Verkehrswacht (für je angefangene einhundert Mitglieder der Verkehrswacht eine Stimme)
- c) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes der Landesverkehrswacht
je Verkehrswacht max. 4 Stimmen (a und b)
- d) die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 und § 7

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen. Sie ist bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres durchzuführen. Der Zeitpunkt ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Es muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn das mindestens ein Viertel der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

(5) Anträge für eine Tagesordnung zur Hauptversammlung können gestellt werden von

- a) jeder Kreis- bzw. Ortsverkehrswacht,
- b) jedem Mitglied des Vorstandes
- c) den Mitgliedern gemäß der Satzung (§ 5 Abs. 2, § 7).

Die Anträge müssen drei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich und begründet eingegangen sein. Sie müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.

(6) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung sind nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

(7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Hauptversammlung:

- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- wählt das Präsidium und den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren
- bestätigt die durch den Vorstand erfolgten Berufungen von Beiratsmitgliedern für die jeweilige Legislaturperiode
- wählt für zwei Jahre drei Kassenprüfer und einen Vertreter, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten haben.
- beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Verkehrswachten
- beschließt die Beitragsordnung
- behandelt die vom Präsidium aufgestellte Tagesordnung
- beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(9) Die Hauptversammlung stimmt offen ab. Anträge zur geheimen Abstimmung sind von der Hauptversammlung zu beschließen.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen gilt § 16 der Satzung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidium und
- bis zu fünf Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verkehrswachtarbeit. Er beschließt über alle im ganzen Land Brandenburg durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung beziehen. Diese Beschlüsse sind für die Kreis- und Ortsverkehrswachten bindend.

(3) Der Vorstand entscheidet zur Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch das Präsidium. Er entscheidet endgültig.

(4) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied, anwesend sind.

(6) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

(7) Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich.

(8) Scheidet ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein gewählter Kassenprüfer sein Amt nicht wahrnehmen kann.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Es bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

(2) Das Präsidium leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

(3) Der Verein wird durch die Präsidentin/ den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

(4) Das Präsidium bestimmt die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 14 Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung der Zwecke, Aufgaben und Ziele der Verkehrssicherheitsarbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat bilden.

(2) Der Beirat ist berechtigt dem Vorstand Empfehlungen zu geben.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(4) Der Beirat setzt sich zusammen aus

a) der Präsidentin/ dem Präsidenten als Sprecher

b) Vertretern von Behörden, Verbänden, der Wirtschaft sowie Sachverständigen, die vom Vorstand zu berufen und von der Hauptversammlung zu bestätigen sind

c) der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer der Landesverkehrswacht

(5) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf Wunsch des Vorstandes teil. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins besteht an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet wird.

(2) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand ausgewählt und vom Präsidium eingestellt.

(3) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie ist berechtigt, an den Versammlungen aller Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Erhält die Geschäftsstelle Unterstützung im Rahmen der institutionellen Förderung, so haben die fördernden Stellen und Revisionsorgane jederzeit das Recht, auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen und Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel zu fordern.

§ 16

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

(1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein. Der Verein kann zur Erarbeitung und Durchführung ausgewählter spezifischer Projekte und Aktionen der Verkehrssicherheitsarbeit die Genehmigung von Fördermaßnahmen beantragen.

(2) Schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren sind im Vorstand und Präsidium zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.

(3) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidungen hierüber trifft der/die Vorsitzende des jeweiligen Organs. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, abgesehen von den in der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Abweichungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind mit Ausnahme der Regelung in § 11 Abs. 2 Ziffer a ausgeschlossen.

(5) Ergebnisprotokolle sind über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe des Vereins zu fertigen und vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Nichtannahme seitens der Deutschen Verkehrswacht e.V. ist das Vermögen durch das Land Brandenburg für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(4) Vor Abgabe des Vereinsvermögens sind anstehende Ansprüche Dritter bzw. Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins zu erfüllen.